

# Der Jurist sagt:

Wenn das Urteil im Schultheiß-Prozess anders ausgefallen ist, als in weiten Kreisen vor dem Beginn der öffentlichen Hauptverhandlung angenommen wurde, so liegt das eben an dieser Hauptverhandlung, die in wesentlichen Punkten die früheren Einträge berichtigt hat. Das gilt vor allen Dingen von dem gegen Rabenellenbogen erhobenen Vorwurf der Untreue nach § 312 des Handelsgesetzbuchs, der Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft mit Gefängnis bedroht, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln.

Dieser Vorwurf der Untreue war es, der das öffentliche Bewusstsein im höchsten Maße beunruhigt, der zu den vielerörterten Erklärungen leitender Staatsmänner geführt hat. Mit ihm begründete der Staatsanwalt seinen Antrag auf Gefängnisstrafe von einem Jahr. Er war es auch, auf den das Kammergericht seinen Haftbeschluss vom 28. November 1931 gestützt hat, durch den es entgegen der Auffassung des Landgerichts ablehnte, Rabenellenbogen gegen Sicherheitsleistung von 100 000 Mark mit der Unterhaftungshaft zu verurteilen. Aber gerade in diesem Punkte hat das Gericht dem Staatsanwalt die Gefolgschaft verweigert. Die Hauptverhandlung hat das Bild, das man sich während der Voruntersuchung gemacht hat, entscheidend berichtigt.

Was man Rabenellenbogen in diesem Punkte zum Vorwurf machte, künft — vollständig ausgedrückt — darauf hinaus, daß er Aktienspekulationen auf dem Rücken der Gesellschaft getrieben habe. Er sollte die Gründung der Effekten-Konsortium-GmbH dazu benutzt haben, seine privaten Verluste auf die Gesellschaft abzumwälzen. Hier hat die Hauptverhandlung eine Aufklärung gebracht, die die Dinge im anderen Licht erscheinen ließ. Denn es stellte sich heraus, daß die Annahme, die Banken hätten keinen Nachschuß gefordert, weil auf dem Geschäft bereits ein Verlust lag, nicht zutrifft.

Es ist bei einem so überaus verwickelten Tatbestand, dessen Erkenntnis die größte Sachkunde erfordert, gewiß kein Wunder, wenn die Hauptverhandlung ein anderes Bild gibt, als die Voruntersuchung. Darin gerade liegt der Segen der öffentlichen kontroversen Verhandlung, daß sie fehlerhafte Annahmen überzeugend widerlegen kann. Daraus ergibt sich aber um so eindringlicher wieder von neuem die Lehre, daß man erst die Hauptverhandlung abwarten muß, ehe man sich eine Meinung bilden kann, und daß jedes Urteil, das ihr vorgeht, ein Vorurteil ist. Auch die öffentliche Meinung, die einem solchen Vorurteil zum Opfer gefallen ist, hat die Verpflichtung, es nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zu berichtigen.

Ein anderer Punkt, der Prospektbetrug, ist ab einem rein formalen Rechtsgrunde, wegen Verletzung, aus. In dieser

Frage wird die große Öffentlichkeit kein allzu großes Interesse haben. Ob man Prospektverfälschung nach dem damals geltenden Recht mit dem Reichsgericht als Verbrechen ansieht, die deshalb der sechsmonatigen Verjährung unterliegen, ist die Frage, die nur die Juristen ernsthaft beschäftigt hat. Heute ist sie nach der Veränderung des Gesetzes durch die Vierte Rechtsordnung überholt. Uebrigens scheinen auch die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nicht vorgelegen zu haben.

Auch bei dem Vorwurf der Bilanzverschleierung hat das Gericht eine Reihe von Punkten ausgeklärt, in denen es eine Straftat nicht als nachgewiesen ansah. Die Verurteilung ist nur wegen des einen Punktes erfolgt, daß das Guthaben bei der Mutria als Darlehensguthaben bezeichnet wurde. Das wird man sich vor Augen halten müssen, wenn man sich fragt, ob das Urteil milde oder streng ist.

Juristisch ist wohl das Interessanteste die Begründung der Freisprechung der Angeklagten Sobornheim, Funke und Ruhlmen von der Anklage der Bilanzverschleierung nach § 314 des Handelsgesetzbuchs. Die Strafkammer hat sich dem Standpunkt angeschlossen, den die Verteidigung eindringlich vorgetragen hatte, daß der Vorstand einer Gesellschaft in erster Linie an die ihm anvertrauten Interessen denken muß, und daß man ihn deshalb nicht bestrafen darf, wenn er nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider lieber schweigt, als die Gesellschaft in Gefahr bringt. Diese Auffassung hat inzwischen in der Revolle zum Aktienrecht durch den vierten Absatz des § 300a Anerkennung gefunden, der, wie es in dem Kommentar von Schlegelberger-Quasnowski heißt, einer „Ueberspannung der Berichterstattungspflicht vorbeugen“ soll. Man wird es nur begrüßen können, daß die Strafkammer, die über den Schultheiß-Fall zu entscheiden hatte, diesen Gesichtspunkt auch für das frühere Recht anerkannt und damit Verständnis für den schweren Gewissenskonflikt befundet hat, vor den die jetzt freigesprochenen Direktoren überaus gestellt wurden.

Rechtsanwalt Dr. Eyck.

## Polizei im Kommunistendorf

Das heftige Kreisamt Groß-Oeran hat jetzt den kommunistischen Bürgermeister von Moersfelden, wo sich in den letzten Tagen schwere Unruhen ereignet hatten, wegen Ungehorsams und pflichtwidrigen Verhaltens mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben und einen Kreisamtsbeamten als kommissarischen Bürgermeister eingesetzt. Um eine Wiederholung der Unruhen vorzubeugen, sind 30 Schutzpolizeibeamte aus Darmstadt nach Moersfelden gelegt worden. Wie kommunistisch Moersfelden ist, geht daraus hervor, daß von den 2006 bei der Reichspräsidentenwahl abgegebenen Stimmen: Spillmann 1787 erhielt.